

**Bundesgesetz
über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet
(STVG)
(Sanierung Gotthard-Strassentunnel)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1994² über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 84 der Bundesverfassung³,

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Artikel 84 Absatz 3 der Bundesverfassung über die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet.

Art. 3a Gotthard-Strassentunnel

¹ Am Gotthard-Strassentunnel kann eine zweite Tunnelröhre gebaut werden.

² Die Kapazität des Tunnels darf nicht erweitert werden. Pro Röhre darf nur eine Fahrspur betrieben werden; ist nur eine Röhre für den Verkehr offen, so kann in dieser Röhre je eine Spur pro Richtung betrieben werden.

³ Für den Schwerverkehr durch den Gotthard-Strassentunnel ist ein Dosiersystem einzurichten. Das Bundesamt für Strassen ordnet für schwere Motorwagen zum Gütertransport einen Mindestabstand an.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2013 7315

² SR 725.14

³ SR 101

